

S A T Z U N G**über die Benutzung der gemeindlichen
Schlachträume (Schlachthausbenutzungs-
und -gebührenordnung) vom 21.05.1979**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 03.08.1978 (Ges.Bl. S. 393) und des § 1 des Gesetzes über die Gebühren für Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte vom 05.05.1933 (RGL. I, S. 242) i.g.F. hat der Gemeinderat am 21.05.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Zweckbestimmung**

Die Gemeinde stellt das Schlachthaus im Ortsteil Hattingen sowie die Schlachträume in den Ortsteilen Hintschingen, Ippingen, Mauenheim und Zimmern für Notschlachtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes sowie für Hausschlachtungen (d.h. Schlachtungen für den eigenen Bedarf) zur Benutzung bereit.

§ 2**Anmeldung**

Die Benutzung des Schlachthauses bzw. der Schlachträume ist spätestens 3 Tage vorher bei der Ortsverwaltung oder der hierfür bestimmten Person vom Benutzer anzumelden. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen entscheidet dabei über den Zeitpunkt der Benutzung des Schlachthauses bzw. der Schlachträume. Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind lediglich die nicht vorhersehbaren Notschlachtungen.

§ 3**Betriebszeiten**

1. Das Schlachthaus bzw. die Schlachträume können täglich, mit Ausnahme an Sonn- und Feiertagen, für jeweils zwei Schlachtungen und zwar für die erste Schlachtung von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr und für die zweite Schlachtung von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Notschlachtungen (diese haben in jedem Falle Vorrang) und für eingelagertes Kühlgut.

2. Außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten ist die Benutzung nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeindeverwaltung gestattet.

§ 4

Aufsicht

1. Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Benutzung des Schlachthauses bzw. der Schlachträume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie die Einweisung in deren Gebrauch obliegt der hierfür bestimmten und dem Benutzer benannten Person. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Aufgetretene oder auftretende Schäden sind dieser Person unverzüglich zu melden.
3. Benutzern des Schlachthauses bzw. der Schlachträume, die Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln, kann nach schriftlicher Verwarnung durch den Bürgermeister die weitere Benutzung der Räume durch den Gemeinderat untersagt werden.

§ 5

Ordnungsvorschriften

1. Das Brennmaterial für die Heizkesselanlage hat jeder Benutzer selbst zu stellen.
2. Die Schlachträume, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln und nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen. Wird das Schlachthaus bzw. werden die Schlachträume in einem nicht sauberen Zustand verlassen und ist der Benutzer nicht bereit, diesen zu beseitigen, so veranlasst die Gemeinde eine Nachreinigung auf Kosten des Benutzers.
3. Die zur Schlachtung vorgesehenen Tiere dürfen erst unmittelbar vor der Schlachtung in den Schlachtraum gebracht werden.
4. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
5. Die Heizkesselanlagen müssen während des Betriebes vom Benutzer oder seinem Beauftragten überwacht werden.
6. Magen- und Darminhalt, Häute, Blut und andere Abfälle sind nach der Schlachtung zu beseitigen.
7. Die unschädliche Beseitigung des genussuntauglichen Fleisches und beanstandeter Organe ist durch den Beschauer sicherzustellen.
8. Der Aufenthalt im Schlachthaus bzw. in den Schlachträumen ist nur den Benutzern und Beauftragten gestattet.

Schlachtier- und Fleischbeschau, Trichinenschau**§ 6**

Für die Schlachtier- und Fleischbeschau, die Trichinenschau, die Verwertung bedingt tauglichen oder minderwertigen Fleisches, die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches und auch die Schlachtung selbst, sind die gesetzlichen Vorschriften (Fleischbeschaugesetz u.a.) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 7

Die Anmeldung der Schlachtung beim Fleischbeschauer hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Benutzung des Schlachthauses bzw. der Schlachträume zu erfolgen. Den Anweisungen des Tierarztes oder des Fleischbeschauers ist Folge zu leisten.

Kühlraum**§ 8**

1. Der Kühlraum im Schlachthaus bzw. in den Schlachträumen dient der Vorkühlung sowie der Frischhaltung des Fleisches.
2. Zutritt haben nur die Benutzer oder deren Beauftragte. Vor dem Betreten des Kühlraumes sind Kleidung und Schuhe besonders zu reinigen.
3. Geschlachtete Tiere oder Tierteile dürfen nur in gründlich gereinigtem, abgekühltem und enthäutetem bzw. enthaartem Zustand in den Kühlraum gebracht werden.
4. Die eingebrachten Tierteile sind nach spätestens drei Tagen, den Schlachttag miteingerechnet, abzuholen bzw. aus dem Kühlraum zu entfernen. Verdorbenes
5. Fleisch und andere Waren sowie Fleisch, das im Geruch und Geschmack verändert ist, darf nicht im Kühlraum aufbewahrt werden.
6. Das gegenseitige eigenmächtige Abhängen oder Entfernen eingebrachter Tierteile ist nicht gestattet.
7. Die Gemeinde ist berechtigt, die im Kühlraum eingelagerten Warenstücke auf ihre Unversehrtheit zu überprüfen und notfalls auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.

Benutzungsgebühren

§ 9

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Schlachthauses bzw. der Schlachträume, der Einrichtungen und Geräte sowie für die Betriebskosten werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 10

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen des Schlachthauses bzw. der Schlachträume benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jeder als Gesamtschuldner

§ 11¹Gebührensätze

1. Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Schlachthaus- bzw. Schlachtraumbenutzungsgebühren

je Stück Großvieh	48,90 DM / 25,00 EUR
je Stück Kleinvieh	
- Schweine	39,10 DM / 20,00 EUR
- Kälber (bis 6 Monate)	29,30 DM / 15,00 EUR
Schafe, Ziegen (jeweils über 6 Monate)	25,40 DM / 13,00 EUR
Ferkel, Lämmer, Zicklein	15,60 DM / 8,00 EUR.

Die Gebühren ermäßigen sich um 20 % bei täglichen Schlachtungen von 5 und mehr Tieren in einem Schlachthaus.

Werden die für die Schlachtung eines Tieres notwendigen Arbeitsvorgänge nur zum Teil im Schlachthaus vorgenommen, verbleibt es bei der vollen Gebühr.

Erstreckt sich die Schlachthausbenutzung über einen Kalendertag hinaus (z.B. bei der Schlachtung von Großvieh), erhöhen sich die Gebühren um einen Zuschlag von jeweils 50 % für jeden angefangenen weiteren Kalendertag.

¹ i.d. Fassung vom 18.06.2001; gültig seit 01.08.2001, in EUR ab 01.01.2002

b) Kühlraumgebühren

je angefangener Kalendertag 9,70 DM / 5,00 EUR

Die Gebühren werden auch erhoben, wenn nur Teile von Tieren zur Kühlung gebracht werden.

c) Schlachtabfallbeseitigungsgebühren

Für die Beseitigung der Schlachtabfälle ist für jedes geschlachtete Tier ein Zuschlag von 50 % auf die Normalgebühr gemäß Absatz 1a zu entrichten.

2. Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden kostendeckend abgerechnet.
3. Sofern Schlachträume für gewerbliche Schlachtungen in Anspruch genommen werden, sind die Gebühren nach Absatz 1 zu erheben.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung.

Die Gebühren sind sofort nach Beendigung der Benutzung zur Zahlung fällig. Werden die Gebühren durch Gebührenbescheid angefordert, sind diese sofort nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 13

Haftung

1. Bei Betriebsstörungen, bei Schließung des Schlachthauses bzw. der Schlachträume zur Vornahme von Erneuerungen und Ausbesserungen der Schlachthofeinrichtungen oder bei Ausbreitung von Seuchen sowie bei Ereignissen, die nicht nachweislich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Vertreters der Gemeinde zurückzuführen sind, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
2. Das Betreten des Schlachthauses bzw. der Schlachträume erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden der Benutzer und Besucher des Schlachthauses bzw. der Schlachträume nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die von den Benutzern eingebrachten Sachen, insbesondere des eingebrachten Fleisches, Geräte, Kleidung usw.
4. Eine etwaige Abgabe von Abfallstoffen (z.B. Haare, Klauen, Drüsen, Hundefutter u.a.) durch die Benutzer erfolgt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Gemeinde von jeglicher Haftung ausgeschlossen ist.

5. Die Benutzer haften für sämtliche Schäden, die durch sie oder ihre Beauftragten oder die von ihnen eingebrachten Sachen oder Tiere verursacht werden. Sind mehrere für einen Schaden verantwortlich, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1979 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Satzung der Gemeinde Immendingen über die Erhebung von Schlachthausgebühren in der Fassung vom 24.01.1977;

Satzung der Gemeinde Hattingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schlachthaus vom 10.03.1972;

Satzung der Gemeinde Hintschingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindeeigenen Schlachthauses und Vorkühlraumes in der Fassung vom 28.05.1973;

Schlachtraumordnung für den Schlachtraum im Ortsteil Zimmern vom 02.12.1974.

Immendingen, den 21.05.1979

gez.

Helmut Mahler

Bürgermeister

Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.10.1977 durch Einrücken in ihrem vollen Wortlaut in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Immendingen vom 25.05.1979 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch die Vorlage einer Mehrfertigung heute erfolgt.

Immendingen, den 14.09.1979

gez.

Helmut Mahler

Bürgermeister